

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

---

Sechstes Stück vom Jahr 1840.

---

## N. XXV. Bekanntmachung

des Fürstl. Geh. Rath's-Collegium vom 29. April 1840,

wegen des Regulativs über das, bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren.

Im §. 54 der Zollordnung vom 1. Mai 1838 ist vorbehalten, den Inhalt des zu erlassenden besonderen Regulativ's über das, bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren, soweit die Gewerbetreibenden dabei betheiligt sind, auszugsweise bekannt zu machen. Nachdem ein solches, in sämmtlichen Staaten des Zollvereins gleichmäßig zur Anwendung kommendes Regulativ erlassen worden ist, wird der nachfolgende Auszug aus demselben, in dem Vorbehalte gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 29. April 1840.

Fürstl. Schwarzburg. Geheimrath's-Collegium.  
Wigleben.

---

## A u s z u g

aus

dem Begleitschein-Regulative.

Unter Bezugnahme auf die, in der Zollordnung vom 1. Mai 1838 §§. 40 bis 53 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die Begleitschein-Kontrolle und in Gemäßheit des Vorbehaltes §. 54 der Zollordnung, werden über das, bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren hiernit die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.